

Zur Edition

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **62 (1968)**

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und schließlich 5. aus dem Satz, daß jedermann verpflichtet ist, dem Konzil zu gehorchen, was durch ein weiteres Dekret verdeutlicht wird, das allen Strafe androht, die sich in irgendeiner Weise dem Konzil nicht fügen wollen (§ 137). Daraus folgert Johannes von Segovia, daß die päpstlichen Legaten, die keine unmittelbar von Christus gegebene Jurisdiktion besitzen, das Konzil nicht präsidieren können (§ 138), wobei zum Schluß aus der Verurteilungsbulle des Johannes Hus als heilsnotwendiger Glaubenssatz die Vorrangstellung des allgemeinen Konzils festgehalten wird (§ 139).

IV. *Der Beweis ex gestis et decretis concilii Basiliensis* (§§ 140–151)

Auch hier geht Johannes von Segovia zuerst chronologisch vor, indem er die einzelnen allgemeinen Sitzungen des Basler Konzils aufzählt, wo gegen die Auflösung des Konzils Stellung genommen (§§ 141, 142) und die Superiorität des Konzils verkündet wird (§§ 143–145). Die päpstlichen Ernennungsbullen hingegen schränken die konziliäre Gewalt ein, die Anerkennung der päpstlichen Legaten als Konzilspräsidenten würde bedeuten, daß 1. die Dekretierungsgewalt nicht beim Konzil, sondern bei den Präsidenten läge (§ 146); 2. die Aufgaben und das Ziel des Konzils in Frage gestellt würden (§ 147); und daß 3. ein Widerspruch zum Inhalt der päpstlichen Adhärenzbulle geschaffen wäre (§§ 148–150).

Aus all den angeführten Gründen sind die päpstlichen Legaten als Konzilspräsidenten abzulehnen (§ 151).

6. ZUR EDITION

Der vorliegenden Ausgabe des *Tractatus super presidencia in concilio Basiliensi* liegen folgende Handschriften zu Grunde:

- B1: Basel, Univ.-Bibl. A II 25 f. 199r–220v.
- B2: Basel, Univ.-Bibl. E I 7 f. 416r–429v (unvollständig).
- B3: Basel, Univ.-Bibl. E I 11 f. 257r–282v.
- H: Würzburg, Mch 50 f. 178r–207r (cf. Cusanus Texte II/1 De auctoritate presidendi in concilio generali, hrsg. von G. KALLEN, SB der Heidelberger Akad. Phil.-hist. Kl. 1935 p. 5 s.).
- M: München, Clm 6490 f. 153r–170v (cf. HALM-LAUBMANN, Cat. cod. lat. Bibl. regiae Monacensis I/3, München 1873, p. 113).

V1: Rom, Vat. lat. 4117 f. 101r–128v.

V2: Rom, Vat. Palat. 600 f. 1r–30r (cf. STEVENSON-DE ROSSI, Cod. Palat. lat. Bibl. Vat. I, Rom 1886, p. 203 ss.).

Alle Handschriften stammen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. H allein ist durch folgendes Colophon genauer bestimmt (f. 207rb): *Et sic est finis huius tractatuli magistri Johannis de Segobia de presidencie relacione in disputacione fidei super materiam bullarum anno domini M^oCCCC^oLXIII^o septimo ydus mensis januarii etc. Jo(hannes) Böff.*

Nur drei Handschriften betiteln den Traktat:

B1: *Modus et forma, quibus ambasiatores pape admisit concilium ad presiden- dum post multas difficultates.*

H: *Relacio magistri Johannis de Segobia in disputacione (!) fidei super ma- teria bullarum de presidencia.*

V2: *Relacio magistri Johannis de Segobia in deputacione fidei super materiam bullarum de presidencia.*

Den Titel *Tractatus super presidencia in concilio Basiliensi* übernehme ich aus der Zusammenstellung der Segovia Werke bei Uta Fromherz (a. a. O. 152 nr. 5).

Die sieben angeführten Handschriften folgen zwei Rezensionen: B1, B2, B3, M und V1 stellen Abschriften von Vorlagen dar, die der gleichen Überlieferung angehören; H und V2 hingegen bringen – neben besseren Lesarten – z. T. beachtliche Zusätze und dürften auf eine Bearbeitung zurückgehen.

Bei der Edition wurde im allgemeinen auf B1 als dem besten Vertreter der größeren Gruppe abgestellt. Die Varianten und Zusätze der übrigen Handschriften sind im kritischen Apparat, bzw. im Anhang verzeichnet. Die Schreibungen von *ci* und *ti* sowie *ae* und *e* habe ich nach dem viel häufiger vorkommenden *ci* bzw. *e* vereinheitlicht.

Der besseren Übersicht halber habe ich den ganzen Traktat in Abschnitte und Paragraphen eingeteilt.

Schließlich ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, Fräulein Dr. Theresia Payr (Mittellateinisches Wörterbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München) für die Hilfe bei der Textgestaltung herzlich zu danken.